

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

98 (24.10.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 98

Karlsruhe, den 24. Oktober

1951

Inhalts-Verzeichnis

887-889

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

887 Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten

888 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten;

Neue Satzungen mit Tarif

889 Neuorganisation der Bezirksleitungen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

887 Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten

5 Ps 11 Uisb (ABl 98. 24. 10. 51.)

1. Das Bundesgesetz vom 14. 3. 1951 hat die freiwillige Höherversicherung in der Rentenversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung) neu geregelt. Nach diesem Gesetz kann zu jedem Beitrag für die Pflichtversicherung, Weiterversicherung oder Selbstversicherung ein Beitrag für die Höherversicherung entrichtet werden. Für die Höherversicherung sind besondere Beitragsmarken mit dem Aufdruck „HV“ und dem Kalenderjahr des Ankaufs der Marken zu verwenden.

2. Für die Höherversicherungsmarken werden bei Eintritt des Versicherungsfalles neben den Steigerungsbeträgen zu den Renten der Pflichtversicherung, Weiterversicherung oder Selbstversicherung besondere Steigerungsbeträge gewährt, die meist höher sind.

Die Gewährung dieser besonderen Steigerungsbeträge ist weder an die Erfüllung der Wartezeit noch an die Erhaltung der Anwartschaft gebunden. Der Versicherte erhält in jedem Falle die Steigerungsbeträge aus den zur Höherversicherung entrichteten Beiträgen, auch wenn die an sich zu Recht geleisteten entsprechenden Pflicht-, Weiter-, oder Selbstversicherungsbeiträge wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Erlöschens der Anwartschaft nicht zur Leistung führen, sofern die andern Voraussetzungen zur Gewährung der Rente (Versicherungsfall, Antrag) erfüllt sind. Die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung werden auch in diesen Fällen ungekürzt gewährt.

Die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung betragen:

- 20% vom Wert der Beiträge, die bis zum 30. Jahr entrichtet wurden
- 18% vom Wert der Beiträge, die vom 31.—35. Jahr entrichtet wurden
- 16% vom Wert der Beiträge, die vom 36.—40. Jahr entrichtet wurden
- 14% vom Wert der Beiträge, die vom 41.—45. Jahr entrichtet wurden
- 12% vom Wert der Beiträge, die vom 46.—50. Jahr entrichtet wurden
- 11% vom Wert der Beiträge, die vom 51.—55. Jahr entrichtet wurden
- 10% vom Wert der Beiträge, die vom 56.—65. Jahr entrichtet wurden.

Es ist für den Versicherten also von wesentlichem Vorteil, wenn er die Höherversicherungsbeiträge

möglichst in jungen Jahren entrichtet, weil die Höhe der jährlichen Steigerungsbeträge nach vorstehender Aufstellung von dem Lebensalter im Zeitpunkt der Entrichtung abhängt.

3. Dem Versicherten steht es frei, wann, wie oft und in welcher Höhe er Beiträge zur Höherversicherung entrichten will. Es ist nur zu beachten, daß jeweils neben einem Hauptversicherungsbeitrag nur ein Höherversicherungsbeitrag entrichtet werden kann, also in der Invalidenversicherung (Abteilung A der BVA) für jede Woche und in der Angestelltenversicherung für jeden Monat je ein Beitrag. Im übrigen kann sich jeder die Höherversicherung nach seinen geldlichen Möglichkeiten einrichten.

Die Berechtigung zur Höherversicherung besteht seit Inkrafttreten des Gesetzes, d i der 1. 1. 1951. Bis zum 31. 12. 1951 ist es daneben noch möglich, Höherversicherungsbeiträge auch für die Zeit vom 1. 6. 1949 bis 31. 12. 1950 zu entrichten.

4. Die besonderen Höherversicherungsmarken nach Ziff 1 brauchen — im Gegensatz zu Pflicht- und freiwilligen Beiträgen — nicht nach der Höhe des Einkommens entrichtet zu werden. Es wurden hier die Beitragsklassen I—XII gebildet. Zu entrichten sind:

in Klasse:	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Invalid Vers	0,50	1.—	1,50	2.—	3.—	4.—	6.—	8.—
Angest Vers	2,50	4,50	6,50	9.—	13,50	18.—	25.—	35.—

in Klasse:	IX	X	XI	XII
Invalid Vers	10.—	13.—	16.—	20.— DM
Angest Vers	45.—	55.—	70.—	90.— DM

5. Für die Bediensteten der Bundesbahn wird hierzu angeordnet:

- a) Die Höherversicherung kann nur durch Verwendung der neuen Höherversicherungsmarken durchgeführt werden. Aus diesem Grunde, und weil es den Versicherten freigestellt ist, ob, wann und in welcher Höhe sie Beiträge zur Höherversicherung entrichten wollen, kommt die Erhebung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren nicht in Betracht.
- b) Bedienstete, die als Pflicht- oder freiwillige Mitglieder der Abteilung A (gesetzliche Invalidenversicherung) von der Höherversicherung Gebrauch machen wollen, lassen sich für diesen Zweck bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Versicherungsamt oder Bürgermeister eine „Quittungskarte“ ausstellen. Eine etwa nötige Bescheinigung über die Pflicht- oder freiwillige Weiterversicherung bei der Abt A der BVA ist bei uns anzufordern.
- c) Angestelltenversicherungspflichtige Lohnbedienstete beantragen die Versicherungskarte nur zum Zwecke der Höherversicherung bei unserem Ps Büro (Arb Anteil Ps 13).
- d) Für TOA-Angestellte, die zusätzlich statt in der Überversicherung in Abt B versichert sind, gilt das unter Buchstabe c) Gesagte.

- e) Für TOA-Angestellte, die zusätzlich in der Überversicherung zur Angestelltenversicherung versichert sind, gilt folgendes:

Die Überversicherung der TOA-Angestellten ist in Zukunft nur durch Verwendung der Höherversicherungsmarken durchzuführen.

Da nach Ziffer 3 zu jedem Monatsbeitrag nur ein Höherversicherungsbeitrag entrichtet werden kann, dürfen diese Angestellten selbst einen weiteren Höherversicherungsbeitrag nicht mehr entrichten. Die Angestellten haben aber die Möglichkeit, den in Form der Überversicherung entrichteten Höherversicherungsbeitrag bis auf den im Gesetz vorgesehenen Höchstbetrag von 90.— DM zu erhöhen. Angestellte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies der Vergütungsstelle (Hk usw) schriftlich bekannt geben. In der Erklärung ist anzugeben, welcher Betrag außer dem Beitrag zur Überversicherung zusätzlich für die Höherversicherung einbehalten werden soll.

Wird z B vom Angestellten selbst zur Überversicherung der Betrag von 15.— DM monatlich einbehalten, so wird für ihn einschl des Verwaltungsanteils eine Höherversicherungs-marke von 45.— DM verwendet. Diesen Beitrag kann nun der Angestellte nach der Übersicht unter 4 auf 55.— oder 70.— oder 90.— DM erhöhen.

Die Unterschiedsbeträge von 10.— oder 25.— oder 45.— DM hat der Angestellte in voller Höhe zu tragen.

6. Die unter 5 b—d genannten Personen erwerben die Höherversicherungsmarken beim Postamt. Die Marken sind in die Quittungskarte einzukleben und durch Aufschrift oder Aufdruck des letzten Kalendertages der Beitragswoche oder des Beitragsmonats zu entwerten. Für Angestellte nach c) werden die Marken im Ps Büro geklebt und entwertet. In der Invalidenversicherung ist die Kalenderwoche die Beitragswoche, in der Angestelltenversicherung der Monat die Beitragsperiode. Der Entwertungstag ist daher in der Invalidenversicherung immer der Sonntag, in der Angestelltenversicherung immer der letzte Tag eines Monats.

Die Quittungskarten der Höherversicherung müssen spätestens 3 Jahre nach dem Ausstellungstag beim Versicherungsamt oder Bürgermeister, die von uns ausgestellten Versicherungskarten der Angestelltenversicherung bei der Bezirksgeschäftsstelle für Angestelltenversicherung im Ps Büro zum Umtausch eingereicht werden.

Alle Versicherten sind auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen.

**888 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten;
Neue Satzungen mit Tarif 5 Ps 80 (ABl 98. 24. 10. 51.)**

Die neuen Satzungen mit Tarif (gültig ab 1. 7. 1951) werden demnächst eingehen. Sie werden alsdann sofort in der erforderlichen Anzahl — für die aktiven Mitglieder nach den im Zusammenstellungsbogen der Beitragslisten festgestellten Mitgliederzahlen und für die Versorgungsempfänger nach einem von der Lochkartenstelle gefertigten Verteilungsplan — den Bahnhofskassen zugeleitet.

Die Bahnhofskassen werden gebeten, die Stücke für die aktiven Mitglieder an die Dienststellen weiterzugeben und den Versorgungsempfängern, soweit persönliche Aushändigung nicht möglich ist, die Satzung in geeigneter Weise zuzustellen. Von einer Empfangsbescheinigung der Mitglieder wird abgesehen.

Bist Du schon Mitglied des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe?

Auskunft bei allen Vertrauensleuten, bei der Zahlstelle in der Hauptkasse der ED oder beim Sparverein selbst · Ruf 5050 Karlsruhe

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Unser UNFALL Warndienst

**Stimmt's oder
ist die Statistik falsch?**

Bei der Eisenbahndirektion Karlsruhe hatten wir 1950 1850 neue Arbeitsunfälle bei Angestellten und Arbeitern,

darunter 194 Wegeunfälle, also auf 1000 Versicherungsfälle 95 Wegeunfälle!

Das ist die höchste Zahl im Bereich der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde.

Sind bei uns die Straßen unsicherer als anderwärts?

Oder mangelt es an der Vorsicht?

Aufpassen auf dem Weg zum und vom Dienst!

5 Ps 75 Usu



Wir bitten die Bahnhofskassen, für pünktliche Verteilung und Zustellung besorgt zu sein und der Bezirksleitung den Vollzug anzuzeigen, sobald die Mitglieder die Satzung erhalten haben.

889 Neuorganisation der Bezirksleitungen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt

5 Ps 31 Ui (ABl 98. 24. 10. 51.)

An alle Dienststellen des Bezirks

Bei allen Bezirksleitungen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt wurde auf Anordnung der Hauptleitung vom 15. 10. 1951 an ein neues Arbeitsverfahren eingeführt.

Für Auskünfte, die das Rentenverfahren betreffen, ist von sofort an die Fernsprechnummer 5353 (ap RI Filsinger) zuständig. Von fernmündlichen Anfragen bei anderen Bearbeitern ist abzusehen. Im Fernsprechverzeichnis ist dies vorzumerken.

Wir bemühen uns, alle Rentenanträge so schnell wie möglich zu erledigen. Wenn eine Rente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres beantragt wird, so beginnt sie gemäß § 1286 Reichsversicherungsordnung erst am 1. des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats. Wird Rente wegen Invalidität beantragt, so beginnt sie bei Bezug von Krankengeld, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, erst dann, wenn kein Krankengeld mehr gezahlt wird. Es ist also zwecklos, mit Anfragen in solchen Fällen einen früheren Beginn der Rente bewirken zu wollen.